Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2358 — Flextronics/Ericsson)

(2001/C 159/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. April 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2358. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakischen Republik

(2001/C 159/06)

Der Kommission liegt ein Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates [2] (im Folgenden „Grundverordnung" genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakischen Republik (nachstehend „betroffene Länder" genannt) gedumpt sind und dadurch eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

1. **Antrag**

Der Antrag wurde am 17. April 2001 vom „Defence Committee of EU Steel Buttwelding Fittings Industry" (nachstehend „Antragsteller" genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die mit mehr als 70 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl entfällt.

2. **Ware**

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakischen Republik (nachstehend „betroffene Ware" genannt), die derzeit den KN-Codes ex 7307 93 11 (Taric-Code 7307 93 11 90), ex 7307 93 19 (Taric-Code 7307 93 19 90), ex 7307 99 30 (Taric-Code 7307 99 30 91) und ex 7307 99 90 (Taric-Code 7307 99 90 91) zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. **Dumpingbehauptung**

Die Dumpingbehauptung im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

[2] ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.